

Kabel Anschluss Haus Mehrnutzer

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vodafone Deutschland GmbH (im Folgenden „Vodafone“ genannt) überlässt Kabelanschlüsse gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Preisliste Kabel Anschluss Haus Mehrnutzer, die Vertragsbestandteil werden, sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

1. Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die nicht exklusive Überlassung von Kabelanschlüssen durch Vodafone an Vertragspartner, die

- 1.1. Endkunden sind und Leistungen für sich selbst verbrauchen oder diese unverändert weitergeben (als Hauseigentümer, Wohnungswirtschaftsunternehmen u.a.) und nicht als gewerbliche Betreiber von Telekommunikationsnetzen die vertragliche Leistung zur Erbringung eigener Telekommunikationsdienstleistungen nutzen oder diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an Endkunden vermarkten oder
- 1.2. als gewerbliche Betreiber von Telekommunikationsnetzen (NE4-Betreiber) die vertragliche Leistung zur Erbringung eigener Telekommunikationsdienstleistungen nutzen und diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an Endkunden vermarkten und sich für eine Nutzung von Kabelanschlüssen auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kabel Anschluss Haus entscheiden und die Netze nicht nur abrechnungs- oder wartungstechnisch betreiben.

2. Erschließungsbeitrag

Vodafone ist berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Erschließungsbeitrages abhängig zu machen.

3. Standardleistung

Vodafone überlässt dem Vertragspartner im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten in einem von ihr durch ein Breitbandverteilernetz versorgten Gebiet Kabelanschlüsse.

3.1. Übergabepunkt

Vodafone installiert für den von ihr bestimmten Versorgungsbereich einen Übergabepunkt als Netzübergang zwischen ihrem Breitbandverteilernetz und dem Hausverteilernetz eines Hauses auf einem Grundstück, es sei denn, das Grundstück liegt im Versorgungsbereich eines anderen Übergabepunktes. In diesem Fall kann das Hausverteilernetz an den Übergabepunkt auf einem anderen Grundstück angeschlossen werden. Der Vertragspartner kann dagegen nicht verlangen, dass das Hausverteilernetz an einen bestimmten Übergabepunkt angeschlossen wird. Durch den Kunden veranlaßte Mittersorgungen weiterer Häuser sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vodafone gestattet, die nur gewerblichen NE4-Betreibern (nach Ziffer 1.2.) und nur, wenn kein näher liegender Übergabepunkt vorhanden ist, erteilt wird. Vodafone bestimmt die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück, an der der Übergabepunkt installiert wird.

3.2. Signalübermittlung

Vodafone liefert die im jeweiligen regionalen Breitbandverteilernetz der Netzebene 3 von Vodafone zum jeweiligen Zeitpunkt vorhandenen Hörfunk-, Fernseh- und andere zugehörige Signale, sofern Vodafone dem Rundfunkveranstalter rechtlich dazu verpflichtet ist, bis zum Übergabepunkt. Die Signalübermittlung umfasst zumindest die gemäß den jeweiligen medienrechtlichen Vorgaben im jeweiligen Territorium einzuspeisenden Programme; im Übrigen entscheidet Vodafone über die jeweilige Belegung der Frequenzbereiche und Kanäle mit Diensten und Inhalten. Die Übertragung bestimmter Dienste und bestimmter Programme ist, so weit nicht gesondert Vertragsgegenstand, nicht Gegenstand des Vertrages. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund regional unterschiedlicher hoheitlicher Vorgaben regionale Unterschiede bei der Kanalbelegung bestehen können und dass sich die Belegung der Frequenzbereiche und Kanäle ändern kann. Die Vertragspartner sind sich darüber hinaus einig, dass Vodafone nicht verpflichtet ist, Programme zu enttschlüsseln oder zu konvertieren.

4. Nutzung des Übergabepunktes durch andere Vertragspartner

Der Vertragspartner ist verpflichtet, anderen Interessenten im Versorgungsbereich des Übergabepunktes Gelegenheit zu geben, ebenfalls als Kunde von Vodafone den Übergabepunkt zu nutzen, wobei die durch die gemeinschaftliche Nutzung anfallenden nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen des Vertragspartners zu erstatten sind.

5. Pflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners

5.1. Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet,

- a) eine Einzugsermächtigung/SEPA-Mandat für sein Konto zu erteilen sowie für ausreichende Deckung dieses Kontos zu sorgen, soweit keine abweichende Vereinbarung hierzu getroffen wurde,
- b) Vodafone die Gesamtzahl der hinter dem Übergabepunkt vorhandenen Wohnseinheiten (WE) in einem Haus sowie diesbezügliche Änderungen unverzüglich in Textform (z.B. per Post, Telefax oder E-Mail) mitzuteilen und Auskunft über den Zeitpunkt des Eintritts der Änderung zu erteilen. Verstößt ein gewerblicher NE4-Betreiber im Sinne der Ziff. 1.2. dieser AGB schuldhaft gegen die vorstehende Mittelungsverpflichtung, indem er unwahre Angaben zu Lasten von Vodafone macht oder eine Erhöhung der Anzahl der WE nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, schuldet er zusätzlich zu dem für die nicht oder nicht rechtzeitig gemeldeten WE gem. Ziff. 6.1. dieser AGB nachzuberechnenden monatlichen Entgelte je angefangenen Monat, jedoch begrenzt auf einen Zeitraum von 12 Monaten, eine Vertragsstrafe in fünffacher Höhe des für den jeweiligen Monat nachzuberechnenden Entgeltes. Weitere Ansprüche von Vodafone im Fall des Verstoßes bleiben unberücksichtigt, wobei einer etwaig gezahlte Vertragsstrafe auf Schadensersatzansprüche von Vodafone anzurechnen ist. Ist der Vertragspartner gewerblicher NE4-Betreiber im Sinne der Ziff. 1.2. dieser AGB, so ist Vodafone zu dem berechtigt, dessen Angaben zur Anzahl der Wohnungen einmal jährlich durch unabhängige, zur Berufsvorschreibung verpflichtete Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Wirtschaftsprüfern in seinen Geschäftsräumen zu üblichen Geschäftszeiten Einsicht in sämtliche zu diesem Zweck erforderlichen Unterlagen (insbesondere seine Gestaltungsverträge, Objektlisten, Abrechnungen) zu gewähren. Die Einsicht ist spätestens einen Monat nach Zugang des entsprechenden Einheitsverlangens zu gewähren. Beträgt die durchschnittliche Abweichung in einem Kalenderjahr 3 % oder mehr zu Lasten von Vodafone, so trägt der Vertragspartner die Kosten der Überprüfung. Ansonsten trägt Vodafone diese Kosten,
- c) nach Abgabe einer Störungsmeldung die Vodafone durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen von Vodafone vorliegt und der Vertragspartner dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können,
- d) den Zutritt zu den technischen Einrichtungen von Vodafone zu den üblichen Geschäftszeiten nach Terminabsprache zu gewähren, um Arbeiten ausführen zu lassen, die zur Überprüfung, Errichtung, Instandhaltung und Änderung des Kabelanschlusses erforderlich sind. Dies gilt zum Zwecke der Sperrung der Leistungen von Vodafone oder zur Beseitigung des Kabelanschlusses auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses,
- e) alle Instandhalts- und Änderungsarbeiten am Breitbandverteilernetz von Vodafone einschließlich des Übergabepunktes nur von Vodafone ausführen zu lassen; hierzu gehört nicht die Anschaltung der Hausverteilanlage an den Übergabepunkt; diese liegt in der Verantwortung des Vertragspartners,
- f) es zu unterlassen, die von Vodafone erbrachten Leistungen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu vermarkten. Unbeschadet bleibt das Recht von gewerblichen NE4-Betreibern im Sinne der Ziffer 1.2., die vertragliche Leistung zur Erbringung eigener Telekommunikationsdienstleistungen zu nutzen und diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an Endkunden zu vermarkten, soweit sie die Netze nicht nur abrechnungs- oder wartungstechnisch betreiben,
- g) die von Vodafone eingespeisten Rundfunkprogramme zeitgleich, vollständig und unverändert an alle angeschlossenen Endkunden zu verbreiten. Vodafone stellt klar, dass die Signalübertragung in Bezug auf die frei empfangbaren Angebote von Sendeunternehmen weder zum Einsatz von Zugangsberechtigungssystemen, wie z.B. Smartcards, Freischaltungen, Authentifizierungen, sowie zur Erhebung programmbezogener Entgelte berechtigt noch zur Paketierung und inhaltlichen Entbündelung von öffentlich-rechtlichen Programmquoten.

5.2. Der Vertragspartner versichert, dass er für die vertragsgegenständlichen Häuser berechtigt ist, das Recht zum Errichten und Betreiben von Hausverteilanlagen einzuräumen, oder als gewerblicher NE4-Betreiber im Sinne der Ziffer 1.2. Gestattungsverträge/Versorgungsvereinbarungen abgeschlossen hat, die ihm das Recht zur Vermarktung von Kabelanschlüssen und das Recht zum Errichten und Betreiben von Hausverteilanlagen einräumen.

5.3. Hat der Vertragspartner Vodafone die Installation und den Betrieb von wohnungsbezogenen Verteillinien gestattet, so stellt der Vertragspartner Vodafone die für die Anlage notwendige Fläche und die Betriebsmittel kostenfrei zur Verfügung.

6. Abrechnungen und Zahlungsbedingungen

6.1. Die Leistung von Vodafone wird entsprechend der Gesamtzahl der hinter dem Übergabepunkt vorhandenen Wohnseinheiten je Haus erbracht und abgerechnet. Für unter Verstoß gegen Ziff. 5.1.b) dieser AGB nicht oder nicht rechtzeitig gemeldete Wohnseinheiten ist Vodafone berechtigt, das vertraglich geschuldete monatliche Entgelt zzgl. gesetzlicher Verzugszinsen nachzuberechnen.

6.2. Die Zahlungen der einmaligen und der monatlichen Entgelte erfolgen für alle von Vodafone bezogenen Leistungen, sofern nichts anderes bestimmt wurde, grundsätzlich durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung/SEPA-Mandat. Vodafone bucht automatisch den fälligen Betrag vom angegebenen Konto ab.

6.3. Vodafone bucht den zu zahlenden Betrag vom in der Einzugsermächtigung/SEPA-Mandat genannten Konto ab. Abbuchungen, die durch eine auf ein SEPA-Mandat migrierte Einzugsermächtigung autorisiert sind, erfolgen bei regelmäßig wiederkehrenden Beträgen frühestens einen Werktag nach Ankündigung mit der Rechnung, bei verbrauchsabhängig Entgelten frühestens 5 Werktagen nach Ankündigung mit der Rechnung.

6.4. Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschulds des Vertragspartners oder des Verschulds des Kreditinstituts zurückgereichte Lastschrift erhebt Vodafone eine Pauschale für die Rücklastschrift gemäß Preisliste, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

6.5. Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird er taggenau berechnet. Nach besonderer Vereinbarung kann der Vertragspartner den Preis auch jährlich im Voraus zahlen. Das Recht zur Änderung der Preise gemäß Punkt 7 bleibt unberührt.

6.6. Sonstige Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen. Der Rechnungsbetrag muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein und ist auf das angegebene Konto zu überweisen.

6.7. Der Vertragspartner kann Einwendungen gegen die Berechnung des Leistungsentgelts sowie sonstige Einwendungen gegen die Rechnungen von Vodafone spätestens innerhalb von 8 Wochen ab Zugang der Rechnung in Textform gegenüber Vodafone erheben. Die Rechnung gilt als genehmigt und die Leistung von Vodafone gilt als ordnungsgemäß erbracht, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb der genannten Frist Einwendungen erhoben hat. Vodafone wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristlauf bleiben unberührt.

7. Änderungen der Leistung, der Preise oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

7.1. a) Vodafone ist berechtigt, weniger gewichtige Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern, sofern diese Änderung nicht zu einer Umgestaltung des Vertragsgefüges insgesamt führt. Zu den gewichtigen Bestimmungen gehören insbesondere Regelungen, die Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen, die Laufzeit und die Kündigung des Vertrages betreffen.

b) Ferner ist Vodafone berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen oder zu ergänzen, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages mit dem Kunden aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Rechtsprechung eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für unwirksam erklärt.

c) Die geänderten Bedingungen werden dem Kunden mindestens 6 Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail zugesandt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht in Textform widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Vodafone wird auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Bedeutung der Sechswochenfrist im Mittelungsschreiben besonders hinweisen. Über den Kunde sein Widerspruchrecht aus, gilt der Änderungswunsch von Vodafone als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

7.2. Vodafone ist unter den Bedingungen dieser Ziffer 7.2. berechtigt, zum Ausgleich einer Erhöhung ihrer Gesamtkosten den vom Kunden zu zahlenden Preis für die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden wiederkehrenden Leistungen zu erhöhen. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Entgelten für Urheberrechts- und Leistungsschutzrechte (insbesondere für Vergütungsansprüche von Verwertungsgesellschaften sowie für etwaige Ansprüche nach § 20 b Urheberrechtsgesetz), Kosten für Instandhaltung und Betrieb des Kabelnetzes, die technische Zuführung der Programme und die Netz zusammenschaltung einschließlich der Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten einschließlich Leih- und Zeitarbeitskosten, Kosten für die Kundenverwaltung (Call-Center, IT-Systeme) sowie die Kosten der allgemeinen Verwaltung. Die Preisanpassung darf nur bis zum Umfang der Kostenerhöhung und entsprechend dem Anteil des erhöhten Kostenelements an den Gesamtkosten erfolgen; sie ist nur zulässig, wenn die Kostenerhöhung auf Änderungen beruht, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und von Vodafone nicht veranlasst wurden. Dies ist z.B. der Fall, wenn Vorlieferanten von Vodafone ihre Preise erhöhen, bei der Belegung der vertragsgeständlichen Leistungen mit geänderten oder weiteren hoheitlichen Steuern oder Abgaben, bei Tariflohn erhöhungen oder bei einer Erhöhung der Tarife von Verwertungsgesellschaften (insbesondere für die Kabelweiterleitung gemäß § 20b UrhG). Etwaige Kostenentlastungen sind bei der Berechnung der Gesamtkostenbelastung von Vodafone mindernd zu berücksichtigen. Eine Preiserhöhung ist für jedes Produkt jeweils nur einmal pro Kalenderjahr zulässig.

7.3. Bei einer Preisänderung mehr als 5 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Preises, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Umfang des von der Preisänderung betroffenen Produkts und – soweit das betroffene Produkt Voraussetzung für ein anderes Produkt ist – auch im Umfang des anderen Produkts innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungrecht Gebrauch, wird die Erhöhung nicht wirksam und der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung beendet. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt zu dem neuen Preis fortgesetzt. Vodafone wird den Kunden im Rahmen ihrer Mitteilung über die Preisänderung auf das Kündigungtrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hinweisen.

7.4. Führen Umstände, die nach Vertragsschluss eingetreten sind von Vodafone nicht veranlasst wurden, dazu, dass sich die Gesamtkosten von Vodafone im Sinne von Ziffer 7.2. vermindern, verpflichtet sich Vodafone dazu, den vom Kunden zu zahlenden Preis unverzüglich im Umfang der Kostenminderung und entsprechend dem Anteil des verminderten Kostenelements an den Gesamtkosten zu ermäßigen. Etwaige Erhöhungen einzelner Kosten kann Vodafone hierbei berücksichtigen, soweit diese nicht bereits im Rahmen einer Preiserhöhung Berücksichtigung gefunden haben.

7.5. Vodafone wird den Kunden über eine Preisanpassung mindestens 6 Wochen vor ihrem Inkrafttreten informieren.

7.6. Unbeschadet des Vorstehenden ist Vodafone bei einer Änderung der gesetzlich vorgegebenen Mehrwertsteuer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

8. Verzug

- 8.1. Kommt der Vertragspartner
 - a) für 2 aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als 2 Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Preis für 2 Monate erreicht, in Verzug, so kann Vodafone den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 8.2. Gerät der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, berechnet Vodafone eine Mahnpauschale gemäß Preisliste für alle weiteren Mahnungen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt Vodafone vorbehalten.
- 8.3. Gerät Vodafone mit der geschuldeten Leistung in Verzug, ist der Vertragspartner nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Vodafone eine vom Vertragspartner gesetzte, angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens 4 Wochen betragen muss.

9. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 9.1. Bei Verträgen mit Mindestvertragslaufzeit beginnt die Mindestvertragslaufzeit zu dem in der Auftragsbestätigung von Vodafone genannten Termin. Der Vertrag ist für beide Vertragspartner erst zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.

- 9.2. Verträge mit unbestimmter Laufzeit können mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

9.3. Die Kündigung bedarf der Textform.

- 9.4. Kündigt der Vertragspartner das Vertragsverhältnis, bevor der Kabelanschluss betriebsfähig bereitgestellt worden ist oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat er Vodafone die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter technischer Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des Erschließungsbeitrages hinaus. Weitergehende Ansprüche von Vodafone bleiben unberührt.

10. Entstörung

Vodafone wird alle ihr gemeldeten Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb der Regelentstörungszeit beseitigen (montags bis freitags von 8.00 bis 18.30 Uhr und samstags von 8.00 bis 13.00 Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind). Außerhalb dieser Zeiten führt Vodafone die Entstörung jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt durch.

11. Haftung

- 11.1. Vodafone haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von Vodafone, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden haftet Vodafone nur, wenn sie auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Vodafone, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 11.2. Im Übrigen haftet Vodafone bei einfacher Fahrlässigkeit nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Für Schadensfälle mit reinen Vermögensschäden ist die Haftung gegenüber dem einzelnen Vertragspartner in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf den Höchstbetrag von 10.500 €, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf den Höchstbetrag von 10 Mio. € je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigt im letzteren Fall die Entschädigung, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten ist, die genannte Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 11.3. Die Haftung von Vodafone nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und anderer zwingender gesetzlicher Regelungen bleibt unberührt.

12. Sanktionsbestimmungen und Ausfuhrkontrolle

- 12.1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich,
 - a) alle einschlägigen Gesetze in Bezug auf das jeweils geltende Exportkontrollrecht sowie zur Befolgung des finanziellen und wirtschaftlichen Sanktionsregimes der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinten Königreiches sowie der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. Die Einhaltung der in vorgenanntem Satz genannten sanktionsbezogenen Verpflichtungen gilt nur insoweit, als es zulässig ist, entsprechende Garantien und Zusicherungen gemäß den geltenden Anti-Boykott-Gesetzen (insbesondere der Blocking-Verordnung der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates) zu geben;
 - b) nicht wissentlich Handlungen vorzunehmen, die die andere Partei oder ein Mitglied der Unternehmensgruppe zur Verletzung des einschlägigen Sanktions- und/oder Exportkontrollrechts veranlasst; sowie
 - c) der anderen Vertragspartei Unterstützung, Dokumentationen und Informationen zu gewähren, wenn die andere Partei dies billigerweise im Zusammenhang mit Fragen der Exportkontrolle und dem Sanktionsrecht anfordert; die andere Vertragspartei über den Verlust der Lizenz/der Genehmigung oder aktuelle/potentielle Ermittlungen oder mögliche Verstöße gegen geltende Gesetze mit Bezug zu Fragen der Exportkontrolle und des Sanktionsrechts oder eine Änderung Ihres Sanktions-Status, z.B. die Aufnahme auf eine Sanktionsliste, unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 12.2. Stellt die Verletzung einer der in Ziff. 12.1 genannten Pflichten einen wichtigen Grund dar, berechtigt dies die andere Vertragspartei zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages.
- 12.3. Verletzt eine Vertragspartei eine der in Ziff. 12.1 genannten Pflichten, so kann die andere Vertragspartei Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

13. Sonstige Bedingungen

- 13.1. Der Vertragspartner kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vodafone auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung kann nur aus sachlichem Grund verweigert werden. Bei einer etwaigen Veräußerung des Grundstücks verpflichtet sich der Vertragspartner, Vodafone über die Weiterveräußerung zu unterrichten und den Erwerber zu verpflichten, durch schriftliche Vereinbarung in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages einzutreten und diese Verpflichtung auch auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 13.2. Vodafone darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, wenn die Vertragsverfügung hierdurch nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird und keine überwiegenden berechtigten Interessen des Vertragspartners entgegenstehen. Vodafone hat dem Vertragspartner die Übertragung vor ihrem Vollzug in Textform anzusehen.
- 13.3. Soweit im Rahmen der Leistungserbringung durch Vodafone Übertragungswege, Hardware, Software oder sonstige technische Leistungen Dritter, insbesondere Strombelieferungen, benötigt werden, gelten diese als Vorleistungen. Die Leistungsverpflichtung von Vodafone steht dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung der vorbezeichneten Vorleistungen, soweit Vodafone ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von Vodafone beruht. Vodafone wird den Kunden über die Nichtverfügbarkeit ihrer Leistungen unverzüglich informieren und bereits gezahlte Entgelte für die nicht verfügbaren Leistungen unverzüglich erstatten.
- 13.4. Vodafone darf die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise auch durch Dritte erbringen lassen.
- 13.5. Soweit der Vertragspartner gewerblicher NE4-Betreiber im Sinne der Ziff. 1.2. dieser AGB ist, vereinbaren die Parteien, dass sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages der Schriftform bedürfen. Die Ziffern 7. sowie 9.3. dieser AGB bleiben unberührt.
- 13.6. Vodafone und der Vertragspartner vereinbaren als örtlich zuständiges Gericht für sämtliche vertraglichen Ansprüche und sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag das Gericht am Sitz von Vodafone, sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Dies gilt auch, wenn der in Anspruch zu nehmende Vertragspartner nach Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland herausverlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.
- 13.7. Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht.